



Geschäftsordnung Unabhängige Kommission der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche

24. April 2023 (Stand am 15. April 2024)

Der Stiftungsrat der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» (SKKG, im Folgenden «Stiftung»)

erlässt

gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 19. Juli 2019, das Organisationsreglement der Stiftung vom 4. April 2023 und das Dokument 'Grundsätze der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern' vom 10. Januar 2023

als Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission SKKG (im Folgenden «Kommission»):

Präambel

Das nationalsozialistische Regime hat in Europa unzählige Menschen verfolgt und sie dabei ihrer persönlichen Rechte und ihres Eigentums beraubt, sie zur Flucht gezwungen, in Lagern eingesperrt, misshandelt und ermordet. Im Jahre 1998 stellte die Washingtoner Konferenz fest, dass es noch immer Kulturgüter gibt, die als Folge der nationalsozialistischen Verfolgung Verfolgten, darunter vielen Juden und Jüdinnen, entzogen und bisher nicht zurückgegeben wurden. Die Unterzeichnerstaaten der diesbezüglichen Richtlinien, so auch die Schweiz, haben sich verpflichtet, dieses Unrecht aufzuklären und wo immer möglich die aufgefundenen Gegenstände einer gerechten und fairen Lösung zuzuführen.

Die Stiftung versteht ihre Sammlung als Vermächtnis und Teil des gemeinschaftlichen Erbes und verpflichtet sich, die Provenienzen offenzulegen und allfällige Rechtsansprüche aktiv zu würdigen. Bei Fragen um NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter setzt die Stiftung eine von ihr unabhängige Kommission ein zur Klärung NS-verfolgungsbedingter Ansprüche. Die Kommission soll gerechte und faire Lösungen finden bei Fragen um NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter.

Der Stiftungsrat hat zur Erreichung der Zielsetzung eine interne Fachstelle mit externer Projektleitung (im Folgenden «Leitung Provenienzforschung der SKKG») eingesetzt, die mit der wissenschaftlichen Abklärung der Provenienz entsprechender Kulturgüter beauftragt ist und die Ergebnisse ihrer Arbeit der unabhängigen Kommission laufend zukommen lässt (im Folgenden «Provenienzforschung SKKG»).

Die Stiftung hat in ihrem Dokument 'Grundsätze der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern' vom 10. Januar 2023 die Leitlinien für die Kommission verabschiedet; diese werden durch diese Geschäftsordnung konkretisiert.



I. Allgemeines

Art. 1 Mandat

¹ Der Stiftungsrat der Stiftung (im Folgenden «Stiftungsrat») setzt für die Klärung und den Entscheid betreffend Kulturgüter der Stiftung, die zwischen 1933 und 1945 den Eigentümern:innen NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden («NS-verfolgungsbedingter Entzug»), eine externe, weisungsunabhängige Kommission ein mit dem Ziel, gerechte und faire Lösungen zu erwirken. Die Kommission handelt unabhängig und ist den «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» von 1998, der «Erklärung von Terezin» von 2009, den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» von 2004 sowie den 'Grundsätzen der «Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte» im Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern' vom 10. Januar 2023 verpflichtet. Dabei steht die bedingungslose Rückgabe des Kulturguts im Vordergrund.

² Unter NS-verfolgungsbedingten Entzug von Kulturgütern sind gemäss der «Erklärung von Terezin» von 2009 all jene Verluste zu verstehen, die Opfern des Holocaust (Schoah) und anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung unter anderem durch Raub, Nötigung, Beschlagnahme aber auch durch Zwangsverkauf, Zwangsversteigerung-oder Zurücklassen während der Zeit der Verfolgung zwischen 1933 und 1945 und als unmittelbare Folge davon, entstanden sind.

³ Die Kommission entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien ex aequo et bono. Angestrebt wird eine für alle möglichst nachvollziehbare und angemessene Lösung.

⁴ Die Stiftung verpflichtet sich, Einigungen und positive Entscheide, das heisst Entscheide, in welchen die Kommission die Rückgabe des Kulturguts und/oder andere gerechte und faire Lösungen beschliesst, als verbindlich zu behandeln und umzusetzen.

⁵ Die Kommission hat jederzeit Zugang zu den Akten der Provenienzforschung SKKG und kann davon Kopien anfertigen.

⁶ Die Kommission wahrt zu jedem Zeitpunkt ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Verfahrensbeteiligten und der Stiftung.

⁷ Im Rahmen dieser Geschäftsordnung regelt die Kommission das Verfahren selbst.

⁸ Rechtlich durchsetzbare Ansprüche gegen die Stiftung entstehen erst mit Abschluss einer notariellen Vereinbarung zwischen der Stiftung und den Ansprecher:innen (nachfolgend Artikel 19).

Art. 2 Verfahrensbeteiligte

¹ Die Geschäftsleitung der Stiftung (im Folgenden «Geschäftsleitung Stiftung») und die Rechtsnachfolger:innen der früheren Eigentümer:innen (im Folgenden «Ansprecher:innen») sind Verfahrensbeteiligte.

² Rechtsnachfolger:innen sind alle Personen, die nach Gesetz, letztwilliger Verfügung oder anderer rechtsverbindlicher Regelung in die Rechte und Pflichten der ehemaligen Eigentümer:innen eingetreten sind.

³ Sind mehrere Ansprecher:innen vorhanden, können sie am Verfahren einzeln oder gemeinsam teilnehmen.



Art. 3 Bestellung und Präsidium

¹ Die Kommission, einschliesslich deren Präsident:in wird gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements ernannt.

² Die/Der Präsident:in leitet die Arbeiten und vertritt die Kommission nach aussen.

³ Die Mitglieder der Kommission und der/die Präsident:in haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung sowie Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und sonstiger Auslagen. Für Einzelheiten erlässt der Stiftungsrat ein Honorar- und Spesenreglement.

Art. 4 Ausstand und Ausscheiden

¹ Mitglieder der Kommission treten bei Befangenheit oder Interessenkollisionen von sich aus in den Ausstand. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der/die Präsident:in zur Ansicht gelangt, dass entsprechende Tatsachen oder Umstände zur Befangenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder der Kommission führen.

² Sofern die Stiftung keine Richtlinien über Interessenkollisionen erlassen hat, sind subsidiär die Ausstandsgründe gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) sinngemäss anwendbar.

³ Ein/e Verfahrensbeteiligte:r oder ein Mitglied der Kommission kann den schriftlichen, begründeten Antrag stellen, ein Mitglied solle in den Ausstand treten aufgrund von Tatsachen oder Umständen, die die Bildung einer unparteiischen Meinung erschweren könnten. Über den Antrag entscheidet der/die Präsident:in. Betrifft der Antrag den/die Präsident:in, entscheidet die Kommission mit Zweidrittelmehrheit. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

⁴ Bei schwerwiegenden Vertrauensbrüchen (z. B. Verstoss gegen die Vertraulichkeitsklausel oder schwerwiegende Interessenkonflikte) eines Mitglieds kann die Kommission auf Antrag der/des Präsident:in beschliessen, dem Stiftungsrat die Abwahl des betroffenen Mitglieds zu beantragen. Die Kommission schlägt dem Stiftungsrat gleichzeitig ein Ersatzmitglied vor.

⁵ Die Kommission kann mit einer Zweidrittelmehrheit beim Stiftungsrat beantragen, den/die Präsident:in abzuwählen und zu ersetzen. Die Kommission schlägt dem Stiftungsrat gleichzeitig eine Ersatzkandidatur vor.

Art. 5 Geschäftsstelle Kommission

¹ Die Kommission hat eine eigene Geschäftsstelle (im Folgenden «Geschäftsstelle Kommission»), die fachlich und weisungsrechtlich unmittelbar dem/der Präsident:in unterstellt ist.

² Artikel 4 Absatz 1 und 2 (Ausstand) gelten sinngemäss.

II. Organisation und Durchführung der Sitzungen

Art. 6 Sitzungsformen und -häufigkeit

¹ Die Kommission trifft auf Einladung der/des Präsident:in zusammen. In der Regel finden vier Sitzungen pro Jahr statt. Diese können physisch, elektronisch oder hybrid durchgeführt werden.



² Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe von der/dem Präsident:in die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Den Vorsitz führt die/der Präsident:in, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Kommissionsmitglied gemäss Beschluss der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Auf Antrag der Ansprecher:innen kann eine Übersetzung der von der Kommission verfassten Berichte in eine andere Sprache veranlasst und ein:e Dolmetscher:in für eine Anhörung bestellt werden.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Präsident:in den Ausschlag.

Art. 8 Traktandierung

Zu Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Mitteilung (inkl. Fax, E-Mail) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden, können nur mit Zustimmung aller Mitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Kommission kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder auf elektronischem Weg) fassen, sofern nicht mindestens ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

² Zirkularbeschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit.

Art. 10 Vertraulichkeit

¹ Die Sitzungen, Beratungen, Beschlüsse, Verhandlungen und Protokolle der Kommission sind vertraulich. Vorbehalten bleiben die Veröffentlichung der Verfahrenseröffnung gemäss Art. 20 Abs. 1 und zum Verfahrensabschluss gemäss Art. 20 Abs. 1a.¹

² Die Kommission ist verpflichtet, Informationen über die Verfahrensbeteiligten, die ihr bei der Bearbeitung des Antrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Art. 11 Protokoll

¹ Über die Beschlüsse der Kommission wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Präsident:in der Sitzung und der/dem Protokollführer:in unterzeichnet wird.

² Die Protokolle und Zirkularbeschlüsse werden während des Bestehens der Kommission von der Geschäftsstelle Kommission aufbewahrt.

³ Die Akten gehen anschliessend in das Archiv der Stiftung. Die Bedingungen für die Übergabe der Akten werden in einem separaten Reglement zwischen Kommission und Stiftung festgelegt (Archivreglement).

¹ Eingefügt am 15. April 2024.

III. Arbeitsweise

Art. 12 Voraussetzungen zur Eröffnung eines Verfahrens

Die Kommission eröffnet in folgenden Fällen ein formales Verfahren nach Artikel 13 ff.:

- a) Auf Antrag von Ansprecher:innen, die NS-verfolgungsbedingten Entzug geltend machen;
- b) Auf Antrag der Leitung Provenienzforschung der SKKG aufgrund von Ergebnissen der Provenienzforschung SKKG;
- c) In allen Fällen von möglichem NS-verfolgungsbedingtem Entzug, welche die Kommission von sich aus aufnehmen will.

Art. 13 Verfahrenseröffnung

¹ Anträge von Ansprecher:innen (Artikel 12 Absatz 1 lit. a) sind schriftlich und mit der Darstellung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle Kommission einzureichen, zusammen mit Kopien aller referenzierter Unterlagen. Dies schliesst – soweit sie beigebracht werden können – Unterlagen zum ursprünglichen Eigentum, den Umständen des NS-verfolgungsbedingten Entzuges und allenfalls der Rechtsnachfolge ein. Die Ansprecher:innen erklären, dass der Antrag nach ihrem besten Wissen alle relevanten Fakten und die ihnen bekannten Quellen enthält und sie die Geschäftsordnung der Kommission als Grundlage des Verfahrens anerkennen. Wird der Antrag von einer Vertretung gestellt, ist die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

² Die Leitung Provenienzforschung der SKKG hat der Kommission einen Fall vorzulegen (Artikel 12 Absatz 1 lit. b), wenn sich im Zuge der Provenienzrecherche Hinweise für einen NS-verfolgungsbedingten Entzug ergeben haben. Für die Antragsstellung gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Kommission kann in begründeten Fällen selbst Werke aus der Sammlung bei der Leitung Provenienzforschung der SKKG zur Abklärung in Auftrag geben und, wenn sich im Zuge der Provenienzrecherche aus Sicht der Kommission Hinweise für einen NS-verfolgungsbedingten Entzug ergeben, ein Verfahren hierzu eröffnen (Artikel 12 Absatz 1 lit. c).

⁴ In allen vorgenannten Fällen informiert die Kommission sämtliche Verfahrensbeteiligten über die Eröffnung des Verfahrens und stellt den Ansprecher:innen die Geschäftsordnung sowie eine Einlassungserklärung zu. Mit der Unterzeichnung der Einlassungserklärung anerkennen die Ansprecher:innen die Geschäftsordnung. Nach Erhalt der unterzeichneten Unterlagen gibt die Kommission den Ansprecher:innen die eingereichten Unterlagen zur Kenntnis und fordert sie zur Einreichung eigener und weiterer Unterlagen sowie zur Stellungnahme auf.²

⁵ In der Verfahrenseröffnung stehen die Prüfung (i) der Identität des angesprochenen Kulturguts mit dem Kulturgut in der Sammlung der Stiftung und (ii) der früheren Eigentümerstellung bzw. der allfälligen Rechtsnachfolge der Ansprecher:innen im Vordergrund.

⁶ Die Kommission stellt im Ergebnis der Verfahrenseröffnung fest, ob ausreichende Unterlagen zur Identifizierung des Kulturguts vorliegen und ob die Stellung der Ansprecher:innen als frühere Eigentümer:innen bzw. als Rechtsnachfolger:innen schlüssig ist.

⁷ Bestehen am Vorliegen einer dieser Voraussetzungen Zweifel, beauftragt die Kommission die Leitung Provenienzforschung der SKKG mit weiteren Ermittlungen oder der Klärung von ihr unterbreiteten Fragen. Sie kann die Ansprecher:innen zur Ergänzung ihres Antrages gemäss Artikel 13 Absatz 1 einladen.

² Ergänzt am 15. April 2024.



⁸ Ist die Identität des angesprochenen Kulturguts mit dem Kulturgut aus der Sammlung der Stiftung gemäss Absatz 5 (i) aus Sicht der Kommission nicht gegeben, so stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt dies den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit kurzer Begründung mit (Entscheid gemäss nachfolgend Artikel 16 lit. b).

⁹ Ist die frühere Eigentümerstellung bzw. die allfällige Rechtsnachfolge der Ansprecher:innen nicht gegeben, kann die Kommission sie jederzeit vom Verfahren ausschliessen. Sie teilt dies den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit kurzer Begründung mit (Entscheid gemäss nachfolgend Artikel 16 lit. b).

¹⁰ Liegen nach Artikel 13 Absatz 9 oder Artikel 12 lit. b oder c keine Ansprecher:innen vor, bestehen jedoch Hinweise auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug, kann die Kommission das Verfahren ohne Ansprecher:innen weiterführen. Falls trotz vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist keine Ansprecher:innen ermittelbar sind, wird das Verfahren von der Kommission mit der Geschäftsleitung Stiftung als einzige Verfahrensbeteiligte weitergeführt, soweit und solange keine Ansprecher:innen vorhanden sind. Die Verfahrensbestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in diesem Fall sinngemäss.

Art. 14 Prüfungsphase

¹ Wird das Verfahren nach Abschluss der Eröffnungsphase weitergeführt, prüft die Kommission sämtliche vorgelegten Unterlagen zu den Umständen des Erwerbs und des Entzugs und zu den weiteren Provenienzanangaben. Sie kann hierzu die Leitung Provenienzforschung der SKKG mit weiteren Untersuchungen beauftragen oder auch eigene Untersuchungen anstellen sowie Ansprecher:innen und andere Beteiligte, externe Expert:innen und Dritte befragen bzw. befragen lassen.

² Anschliessend erstellt die Kommission den Entwurf eines Berichts zu den festgestellten Tatsachen und fordert alle Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme auf.

³ Kommt die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt in der Prüfungsphase zum Schluss, dass eine Anhörung, gleich in welcher Form, einer Meinungsbildung bei den Verfahrensbeteiligten sowie einer Entscheidungsfindung der Kommission dienlich sei, führt sie diese nach eigenem Ermessen getrennt oder gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten durch.

Art. 15 Einigungsverhandlung und Abschreibung

¹ Die Kommission kann die Verfahrensbeteiligten jederzeit zu einer Einigungsverhandlung einladen mit dem Ziel, bereits in der Prüfungsphase eine Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten herbeizuführen.

² Gelingt eine Einigung, schreibt die Kommission das Verfahren schriftlich ab.

³ Gelingt keine Einigung, entwirft die Kommission einen begründeten Entscheid.

Art. 16 Mögliche Inhalte des Entscheids

Die Kommission entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und für die Stiftung verbindlich zwischen folgenden Möglichkeiten:

- a) Bedingungslose Rückgabe des Kulturguts und/oder eine andere gerechte und faire Lösung; oder
- b) Feststellung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen eines NS-verfolgungsbedingten Entzuges und/oder des genügenden Nachweises der Rechtsnachfolge der Ansprecher:innen.



Art. 17 Entwurf Entscheid

¹ Die Kommission sendet den Entwurf des Entscheids den Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme zu.

² Gehen in einer von der Kommission zu setzenden angemessenen Frist keine neuen Fakten oder Unterlagen ein, die eine Änderungen am Entwurf des Entscheids rechtfertigen, trifft die Kommission ihren abschliessenden Entscheid im Sinne des Entwurfs.

³ Gehen innert Frist neue Fakten oder Unterlagen ein, die aus Sicht der Kommission Änderungen am Entwurf des Entscheids rechtfertigen könnten, wird die Prüfungsphase wieder eröffnet.

Art. 18 Entscheid

¹ Der Entscheid der Kommission gibt alle wesentlichen Elemente gemäss Artikel 19 vor. Die Kommission berücksichtigt, ob in derselben Sache allenfalls noch Dritte Ansprüche im Sinne von Artikel 1 an die Stiftung stellen könnten (z.B. durch eine Verpflichtung zur Rückleistung oder Schadloshaltung).

² Die Ansprecher:innen teilen innert der ihnen gesetzten Frist der Kommission abschliessend mit, ob sie dem begründeten Entscheid zustimmen.

³ Stimmen die Ansprecher:innen des Entscheids der Kommission nicht zu, so sind sie in ihren Möglichkeiten einer anderweitigen Durchsetzung ihrer allfälligen Ansprüche nicht eingeschränkt.

Art. 19 Notarielle Vereinbarung zur Umsetzung des Entscheids

¹ Stimmen die Ansprecher:innen dem Entscheid der Kommission zu oder kommt es bereits in einem früheren Stadium des Verfahrens zu einer einvernehmlichen Lösung, wird die Umsetzung in einer notariellen Vereinbarung zwischen der Stiftung und den Ansprecher:innen abschliessend geregelt. Mit Abschluss der notariellen Vereinbarung entstehen die entsprechenden Rechtsansprüche der Ansprecher:innen.

² Die Umsetzung des Entscheids oder der einvernehmlichen Lösung ist Aufgabe der Geschäftsleitung Stiftung.

Art. 20 Veröffentlichung

¹ Die Kommission veröffentlicht die Verfahrenseröffnung gleichzeitig mit den Angaben zur Identität des angesprochenen Kulturguts und zur früheren Eigentümerstellung (Artikel 13 Absatz 4).³

^{1a} Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die Kommission:

- a) im Fall einer Einigung gemäss Artikel 15 Absatz 2 die Abschreibung, einschliesslich der vereinbarten Lösung;
- b) in allen anderen Fällen den Entscheid und die Begründung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze.

² Mit der Abschreibung (Absatz 1 lit. a) oder dem Entscheid (Absatz 1 lit. b) werden der Bericht der Leitung Provenienzforschung der SKKG, die relevanten Quellen und weitere Unterlagen, sowie die aus dem Verfahren erwachsende Provenienz des Kulturgutes mitveröffentlicht.

³ Eingefügt am 15. April 2024.



³ Die Kommission hält die gesetzlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes bei allen Veröffentlichungen ein. Personenrelevante Informationen und weitere schützenswerte Daten werden auf Antrag einer/eines Verfahrensbeteiligten anonymisiert. Die Kommission kann die Begründung anonymisieren oder zusammenfassen.

⁴ Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch in deutscher und in englischer Sprache.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Kosten

¹ Die Kosten der Tätigkeit der Kommission trägt die Stiftung. Dies schliesst Kosten für interne und externe Nachforschungen, Expertisen und Übersetzungen ein. Die Stiftung trägt auch die Kosten der notariellen Vereinbarung, falls es zu einer solchen kommt.

² Der Stiftungsrat beschliesst jährlich ein für die Tätigkeit der Kommission angemessenes Budget, das von der Kommission verwaltet wird. Die Kommission stellt jeweils einen entsprechenden Antrag.

³ Alle Kosten, die den Ansprecher:innen und von ihnen benannten Dritten im Zusammenhang mit der Anrufung der Kommission, dem Nachweis ihrer Rechtsnachfolge und ihrer Anwesenheit in Anhörungen entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

Art. 22 Haftung

Der/die Präsident:in, die Mitglieder der Kommission und Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle Kommission, haften nicht für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf Verfahren nach dieser Geschäftsordnung.

Art. 23 Änderungen

¹ Änderungsanträge der Kommission zu dieser Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit und sind dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

² Hält der Stiftungsrat eine Änderung für notwendig, holt er die Stellungnahme der Kommission ein.

Art. 24 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf der Website der Stiftung in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat in Kraft.